Lehren aus der Flut



Birkweiler Erklärung

In Zusammenarbeit mit den Mitgliedsverbänden, den Brand- und Katastrophenschutzinspekteuren, den Führungskräften aus dem Landkreis Ahrweiler und unter Beteiligung der Basis durch die Online-Umfrage.





Inhaltsverzeichnis

Vorworte Frank Hachemer , Dietmar Seefeldt und Kurt Wagenführer	5
Präambel	6
1. Grundlegender Regelungsbedarf im Brand- und Katastrophenschutzgesetz des Landes Rheinland-Pfalz	6
2. Bedarfs- sowie Alarm- und Einsatzplanung	7
3. Einheiten im Katastrophenschutz Facheinheiten des Landes	7
4. Digitalisierung im Brand- und Katastrophenschutz	10
5. Fahrzeuge im Brand- und Katastrophenschutz	10
6. Warnung der Bevölkerung	11
7. Digitalfunk	11
8. Verwaltungsstäbe	11
9. Ausbildung im Katastrophen- und Bevölkerungsschutz	11
10. Mitgliedergewinnung	11







Vorworte



Frank Hachemer, Präsident des Landesfeuerwehrverbands

Die Flutkatastrophe im Sommer 2021 war ein Ereignis, dessen Wiederholung nicht auszuschließen ist und das offengelegt hat, dass der Bevölkerungsschutz zu verbessern ist. Die Sicherheit der Feuerwehr-Aktiven und darüber hinaus aller Menschen ist das Ziel der Arbeit des Landesfeuerwehrverbandes. Dazu ist es unsere Aufgabe, nicht allein externe Experten zu dieser Frage zu hören, sondern vor allem auch diejenigen, die in der Flutkatastrophe im Einsatz Erfahrungen gesammelt haben. Diese Erfahrungen liefern einschlägige Erkenntnisse über die Schwächen des Systems und über die notwendigen Verbesserungen.

Die umzusetzen ist dringende Aufgabe der Verantwortlichen in Politik und Behörden. Sie und die Menschen in Rheinland-Pfalz können sich auf ihre Feuerwehren verlassen – die Feuerwehren müssen sich auch auf die notwendigen Schritte von Politik und Behörden verlassen können. Geld darf dabei keine Rolle spielen, denn es geht um Menschenleben!

Als Ergebnis der intensiven Nachbereitung legen wir mit der Birkweiler Erklärung die Erkenntnisse zur Flutkatastrophe aus den Reihen der Feuerwehr vor, aus denen sich dringend und zwingend notwendige weitere Schritte ergeben. Die Inhalte sind das Ergebnis einer gemeinsamen Arbeit im Schulterschluss aus Landesfeuerwehrverband, seinen Mitgliedsverbänden, den Brand- und Katastrophenschutzinspekteuren, Führungskräften aus dem Landkreis Ahrweiler und der Beteiligung der Basis durch eine Online-Umfrage von November 2021 bis Januar 2022.

Kal Halen

Frank Hachemer



Dietmar Seefeldt, Landrat der Südlichen Weinstraße

Kurt Wagenführer, für den Brand- und Katastrophenschutz zust. Kreisbeigeordneter

Die Flutkatastrophe im Ahrtal im Juli 2021 hat uns deutlich vor Augen geführt, dass katastrophale Ereignisse auch bei uns in Mitteleuropa möglich sind. Neben dem Wiederaufbau ist es nun erforderlich, auch die Strukturen im Brand- und Katastrophenschutz kritisch zu hinterfragen und insgesamt neu aufzustellen. Unser gemeinsames Ziel muss es sein, statt einem "optimalen Minimum" den Brand- und Katastrophenschutz auf Landesebene, in den Landkreisen und Gemeinden mit ausreichend zeitgemäßen Fahrzeugen und modernster Technik auszustatten, um den zukünftigen Herausforderungen für unser Land zu begegnen.

Wir sind sehr froh, dass sich der Landesfeuerwehrverband in dieser Frage stark engagiert und gemeinsam mit den Aufgabenträgern nach Verbesserungspotenzialen sucht. Die enge Zusammenarbeit von den Funktionsträgern im Land, vor allem von Brand- und Katastrophenschutzinspekteuren und Wehrleitern, mit dem Verband ist wichtig, um gemeinsam das Feuerwehrwesen zukunftsfähig zu machen und auf die neuen Herausforderungen zu reagieren.

Auf unsere ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer in den Feuerwehren und im Katastrophenschutz ist zu jeder Zeit hundertprozentig Verlass. Wir bedanken uns für ihren Einsatz und ihre Bereitschaft, auch oft über die Grenzen des Leistbaren hinaus zu gehen, wenn es um Menschenleben geht. Unser Land braucht Sie! Und umso wichtiger ist es, dass Sie auf funktionierende Strukturen und bestmögliche Technik zurückgreifen können!

Dietmar Seefeldt

Kurt Wagenführer



Birkweiler Erklärung

Präambel

Rheinland-Pfalz steht, wie alle anderen Bundesländer auch, vor großen neuen Herausforderungen. Dies gilt auch für den Katastrophenschutz. Klimawandel, Pandemien usw., aber auch sinkende Mitgliederzahlen stellen alle Beteiligten im Brand- und Katastrophenschutz vor große Herausforderungen.

Die Flutkatastrophe in Rheinland-Pfalz, besonders im Ahrtal, im Juli 2021 hat gezeigt, dass der Katastrophenschutz in Rheinland-Pfalz umfassend neu überarbeitet werden muss. Die Landesregierung ist aufgefordert, die notwendigen Schlüsse und Konsequenzen zu ziehen und schnellstmöglich umzusetzen. Dies soll in Abstimmung mit den Verantwortlichen der Landkreise und kreisfreien Städte (Landrätinnen und Landräte, Oberbürgermeister:innen sowie Brand- und Katastrophenschutzinspekteur:innen (BKI)) erfolgen. Dabei darf das Augenmerk nicht nur auf Flutkatastrophen liegen, vielmehr müssen alle möglichen und denkbaren Risiken Berücksichtigung finden. Der Landesfeuerwehrverband unterstützt die Aufarbeitung und die Neustrukturierung des Brand- und Katastrophenschutzes fachlich. Hierzu wurden mittels einer offenen Umfrage unter den Mitgliedern die dringendsten Handlungsbedarfe im Brand- und Katastrophenschutz in Rheinland-Pfalz ermittelt und im Rahmen mehrerer Gespräche und Workshops mit den Vertreter:innenn der Kreis-, Stadt- und Regionalfeuerwehrverbände sowie den betroffenen Wehrleitern des Ahrtals konkretisiert. Diese stehen auch weiterhin für die zukünftige Umstrukturierung des Katastrophenschutzes als Ansprechpartner zur Verfügung.

1.Grundlegender Regelungsbedarf im Brandund Katastrophenschutzgesetz des Landes Rheinland-Pfalz

Rheinland-Pfalz kennt keine Katastrophen!

Das rheinland-pfälzische Brand- und Katastrophenschutzrecht kennt 5 Alarmstufen, wobei 5 die höchste Alarmstufe ist. Die Alarmstufe 5 entspricht in etwa dem Katastrophenfall, wie ihn nahezu alle anderen Bundesländer in ihren Landesgesetzen definiert haben.

Um den Aufgabenträgern Handlungssicherheit zu geben und das rheinland-pfälzische System an den Stand der Technik in der Bundesrepublik anzupassen, muss auch in RLP der Begriff der Katastrophe definiert und explizit im Landesgesetz eingeführt werden. Auch ist klarzustellen, welche Kompetenzen mit der Feststellung des Katastrophenfalls auf die verantwortlichen Aufgabenträger übergehen. Weiterhin muss den Aufgabenträgern im Katastrophenschutz in ihrem Verantwortungsbereich nicht nur die Rechts-, sondern auch die Fachaufsicht über die

nachgeordneten Aufgabenträger obliegen. Es braucht hier dringend eine Durchführungsverordnung analog der Feuerwehrverordnung und nicht nur eine gesetzliche Grundlage. Damit wird Einheitlichkeit hergestellt.

Um ihrer Führungs- und Leitungsaufgabe gerecht zu werden, sind auch auf Landesebene operativ-taktische und administrativ-organisatorische Stäbe zur Katastrophenbekämpfung einzurichten. Diese unterstützen die Arbeit der lokalen Katastrophenschutzstäbe und nehmen im Falle einer Katastrophe, die die Kapazitäten eines oder mehrerer Landkreise übersteigt, die Aufgaben der Landeseinsatzleitung war. Die Führungsrichtlinie Rheinland-Pfalz muss überarbeitet und angepasst werden mit Blick auf Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten. Außerdem sollte es in der FwDV 100 Anpassung geben, dass hier bundeseinheitliche Strukturen vorgegeben werden. Wichtige Bestandteile des Führungssystems müssen auch personell gut aufgestellte und ausgestattete untere Katastrophenschutzbehörden bei den Kreis- und Stadtverwaltungen sein; hier sollte jeweils ein hauptamtlicher BKI die Funktion des Leiters der unteren Katastrophenschutzbehörde übernehmen.

Ergänzend hierzu sind auf der Ebene der in RLP vorhandenen Leitstellenbereiche Regionen zu bilden, die unter einer einheitlichen Koordination im Katastrophenfall zusammenarbeiten. Ergänzend dazu sind auch die Integrierten Leitstellen (ILS) mit ausreichend Fach- und Führungsfunktionen zu besetzen. Zwingend muss eine Rückkopplung der Informations- und Kommunikationszentren (IUK-Zentren) mit der ILS erfolgen. Die Technik muss ertüchtigt und vereinheitlicht werden um in der ILS ein Gesamtlagebild darzustellen.

Feuerwehrgerätehäuser und auch Tankstellen müssen ertüchtigt werden, damit eine Einspeisung mit Strom von außen gewährleistet ist. Eine Grundversorgung für den Katastrophenfall muss gewährleistet sein. Dazu gehört aber auch bspw. eine Landesbeschaffung für jeden Landkreis mit Notstromaggregaten wie bspw. in Niedersachsen, Hessen, Schleswig-Holstein.

Eine einheitliche Beschaffung sowohl von Warnsystemen aber auch von Katastrophenschutz (KatS)-Fahrzeugen oder Material ist zu gewährleisten. Ausschreibungsunterlagen für KatS-Fahrzeuge sollten durch die LFKA erarbeitet und bereit gestellt werden, siehe das Beispiel in Schleswig-Holstein.

Rheinland-Pfalz hat als einziges Bundesland ein sehr enges Korsett im Konnexitätsprinzip. Dies führt dazu, dass viele Änderungen im LBKG oder in der FwVO immer am Konnexitätsprinzip scheitern. Dies hat uns in den letzten Jahrzehnten nicht weiter gebracht und eine einheitliche Entwicklung im Katastrophenschutz gehemmt. Die Ergebnisse haben wir jetzt live erlebt. Daher muss das Konnexitätsprinzip für den Brand- und Katastrophenschutz (bedingt) aufgehoben bzw. angepasst werden.



2. Bedarfs- sowie Alarm- und Einsatzplanung

Die zukünftige Ausrichtung des Katastrophenschutzes (Bedarfsplanung) sollte mittels Risikoanalysen erfolgen, die auf wissenschaftlichen Methoden beruhen. Bedarfs-, Alarm- und Einsatzpläne sind bereits auf Landesebene aufzustellen und dann in Folge einheitlich in den Landkreisen und kreisfreien Städten umzusetzen. Die Alarm- und Einsatzpläne müssen regelmäßig durch Übungen auf ihre inhaltliche Aktualität überprüft werden. Dabei sollen bei Übungen auch vermehrt benachbarte bzw. übergeordnete Strukturen und Einheiten eingebunden werden.

Die Bedarfsplanung darf sich dabei nicht nur auf die technische Ausstattung erstrecken, vielmehr ist auch der Personalbedarf für die Umsetzung der Bedarfsplanung standardisiert zu ermitteln und notwendige Planstellen zu schaffen.

Generell muss es eine Trennung von Ämtern geben. Oftmals werden Führungsfunktionen in der Gefahrenabwehr der Gemeinden und dem Kreis bzw. im Katastrophenschutz doppelt besetzt (z.B. in der Technischen Einsatzleitung (TEL), als stellv. BKI u.ä.). Dies führt dazu, dass bei einer Flächenlage wesentliche Führungsfunktionen nicht besetzt werden können.

Freiwillige Spontanhelfer müssen von Anfang an mit berücksichtigt werden. Sie müssen organisiert und geleitet werden. Das bedarf bereits im Vorfeld eine guten Planung von Sammelpunkten von Transport und Verpflegung etc. Hierfür muss es Rahmenpläne geben, auf die man in einer Großschadenslage zurückgreifen kann. Mit der Planung erst nach Eintritt der Schadenslage zu beginnen ist nicht zielführend.

3. Einheiten im Katastrophenschutz Facheinheiten des Landes

Das Land hält für übergreifende Aufgaben Landesfacheinheiten vor. Die Landesfacheinheiten gibt es für folgende Aufgabenbereiche:

- Presse- und Medienarbeit (hier besonders ist auf die Darstellung der Krisenkommunikation zu achten und es darf kein politisches Wording geben!)
- Rettungshunde- und Ortungstechnik
- Höhenrettung
- Tauchen

Die Einheiten des Landes sind um spezialisierte Einheiten für die Wasserrettung, die Waldbrandbekämpfung, die Trinkwasserversorgung, Flughelfer und Flugbeobachter sowie die Informations- und Kommunikationstechnik (Aufrechterhaltung Digitalfunk) zu ergänzen.

Die Landesfacheinheiten sind verbindlich in den Rahmenalarmund Einsatzplänen zu verankern und damit ggf. auch in die der Kommunen und der Landkreise/kreisfreien Städte zu integrieren. Sollen in ihrem Aufgabengebiet die primären Einsatzeinheiten sein. Weitere Einheiten anderer (z.T. privater) Hilfsorganisationen können und sollen bei Bedarf hinzugezogen werden. Dabei muss allen Beteiligten klar sein, dass die Einsatzleitung und somit die Entscheidungsbefugnis immer beim Einsatzleiter der Gemeinde oder des Landkreises/der kreisfreien Stadt liegt.

Katastrophenschutzeinheiten der Landkreise und kreisfreien Städte

Zur Bewältigung von Katastrophen sind in allen Landkreisen und kreisfreien Städten einheitliche Katastrophenschutzeinheiten aufzustellen, wobei sich die Anzahl der Einheiten aus der Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften ergibt. Die in den Katastrophenschutzeinheiten eingebundenen Fahrzeuge dürfen nicht in den Grundschutz der Gemeinden eingebunden sein, sondern stellen eine zusätzliche Reserve dar, die auf Ebene der unteren Katastrophenschutzbehörde unabhängig von der Vorhaltung der Gemeindefeuerwehren erfolgt.

Für folgende Aufgaben sollen einheitliche Einheiten aufgestellt und mit entsprechend gleichen Fahrzeugen ausgestattet werden:

- Einsatzleitung u. mobile Führungsunterstützung
- Erkundungs- und Meldewesen
- · Informations- und Kommunikationstechnik
- Brandbekämpfung (KatS-Zug)
- Löschwassertransport 10.000 L
- Technische Hilfeleistung (Rüstzug KatS)
- Logistik, Versorgung
- Presse- und Medienarbeit, virtual operations support

Die Einheiten der Landkreise und kreisfreien Städte sind organisatorisch auf Ebene des Leitstellenbereichs unter einer zentralen regionalen Führung zu bündeln und nach Möglichkeit geschlossen in den Einsatz zu bringen.









4. Digitalisierung im Brand- und Katastrophenschutz

Die Vorteile und Chancen der Digitalisierung müssen zukünftig stärker genutzt werden. Alarm- und Einsatzpläne, Katastrophenschutzeinheiten und Einsatzmittel sind in einem digitalen landesweiten Einsatzmittelverzeichnis zu erfassen. Für die Lageführung ist ebenfalls ein landesweit einheitliches digitales System einzuführen, das folgende Komponenten umfasst und für alle Aufgabenträger verpflichtend ist:

- Einsatzleitsystem der Integrierten Leitstellen, Technischen Einsatzleitungen und Feuerwehreinsatzzentralen
- Lagemeldungen und Lagedarstellung
- Führungsvorgang (digitaler vierfach-Vordruck)
- · Führen von Bereitstellungsräumen
- · Verzeichnis der Alarm- und Einsatzpläne
- Einsatzmittelverzeichnis
- Warnmittelkataster

Mit einem solchen System können zukünftig modular weitere Anwendungen (z.B. Förderwesen) digitalisiert und in einem einheitlichen System abgebildet werden.

5. Fahrzeuge im Brandund Katastrophenschutz

Sowohl im Förder- als auch im Planungswesen muss eine Abkehr vom "optimalen Minimum" erfolgen. Großschadenslagen können nur dann schnell und umfassend bewältigt werden, wenn den Aufgabenträgern ausreichend Einsatzfahrzeuge und Einsatzmittel zur Verfügung stehen. Fahrzeuge im Katastrophenschutz müssen zukünftig erweiterten Anforderungen genügen (z.B. Geländegängigkeit, Watfähigkeit) und dürfen nicht planerisch für den Grundschutz erforderlich sein.

Daher sind sowohl die Feuerwehrverordnung hinsichtlich der Festlegung der Risikoklassen und der Mindestbedarfe als auch die Förderrichtlinien zu überarbeiten. Auch müssen für den Katastrophenschutz erweiterte Fördermittel dauerhaft bereitgestellt werden.

Fahrzeuge im Katastrophenschutz sind nach einheitlichen Vorgaben zu beschaffen. Nur so ist gewährleistet, dass im Katastrophenfall Einheiten benachbarter Gebietskörperschaften oder anderer Landesteile gut und sicher zusammenarbeiten können.

Hier weisen wir noch mal auf einheitliche Ausschreibungsunterlagen hin. Die Fachstelle "Technik" der LFKA kann diese ausarbeiten und bereitstellen. Durch einheitliche Landesbeschaffungen bzw. Geschäftsftsbesorgungsverträge/Rahmenverträge

mit den Kommunen oder Landkreisen können anhand einheitlicher Leistungsbeschreibungen erhebliche Einsparpotenziale erzielt werden. Dabei kommt es zu einer optimierten Beschaffung. Dies setzt aber auch voraus, dass sich die Feuerwehren an einheitliche Ausschreibungen halten und zukünftig mit standardisierten Fahrzeugen arbeiten.

Alle Fahrzeuge müssen Durchsageeinrichtungen bekommen (Änderung der DIN) um die Bevölkerung mit entsprechenden Hinweisen und Durchsagen zu leiten und zu organisieren. Einheitliche Durchsagetexte mit klar verständlichen Anweisungen an die Bevölkerung müssen in den Alarm- und Einsatzplänen Berücksichtigung finden.

Es sind entsprechende vorbereitende Planungen in jeder Gebietskörperschaft anzustellen, die eine durchgehende autarke Einsatzbereitschaft von Mannschaft und Gerät über mind. 72 h gewährleisten.





6. Warnung der Bevölkerung

Eine zielgerichtete Warnung und Information der Bevölkerung kann nur erfolgreich sein, wenn alle vorhandenen Warnmittel in ausreichender Zahl vorhanden und untereinander vernetzt sind. Dies übersteigt die Leistungsfähigkeit der Aufgabenträger in Landkreisen, kreisfreien Städten und Gemeinden. Daher muss es ein einheitliches Warnsystem mind. auf Landesebene geben, das auch ein vom Land aufzubauendes bzw. zu finanzierendes Sirenennetz umfasst. Das Landesnetz muss selbstverständlich an das Modulare Warnsystem des Bundes angeschlossen werden.

Auch hier wäre eine landesweit einheitliche Beschaffung sinnvoll und notwendig. Bei der Neubeschaffung von Sirenen sollte auf die Möglichkeit der Durchsagefähigkeit, vor allem an besonders Gefahrengeneigten Punkten, geachtet werden. Dazu sollte es einheitliche Texte geben mit klaren Ansagen für die Bevölkerung.

Die Warnung muss in die Haushalte gelangen. Eine Schulung der Bevölkerung, am besten wieder als verpflichtendes Schulfach im Lehrplan, muss gewährleistet werden. Hierzu wird entsprechend hauptamtliches Personal benötigt, siehe das Beispiel in Hessen mit einem Hauptamtlichen Koordinator für die Brandschutzerziehung pro Landkreis.

Zusätzlich müssen die Medien (Landesmedienanstalt) verpflichtet werden, die Bevölkerung über das Verhalten im Katastrophenfall zu informieren und aufzuklären. Hier kann sicherlich das Bundesamt für Bevölkerungsschutz unterstützen.

7. Digitalfunk

Der Digitalfunk ist die Basis jeglicher Kommunikation im Brand- und Katastrophenschutz. Seine Funktionalität muss auch im Katastrophenfall gewährleistet sein.

Daher ist die Netzhärtung weiter voran zu treiben und es müssen durch das Land entsprechende Konzepte erarbeitet werden, wie der Digitalfunk auch bei Ausfall der Stromversorgung oder des Glasfasernetzes dauerhaft nutzbar bleibt. Entsprechende landeseigene Redundanzen müssen geschaffen und vorgehalten werden.

8. Verwaltungsstäbe

Jeder Landkreis und jede kreisfreie Stadt muss, neben der operativ-taktisch tätigen Technischen Einsatzleitung, einen funktionierenden Verwaltungsstab aufstellen. Der Verwaltungsstab muss schichtfähig sein und regelmäßig üben. Dabei soll auch regelmäßig die Zusammenarbeit zwischen Verwaltungsstab, Technischer Einsatzleitung und den Verbandsgemeinden geübt werden. Hierzu ist es aber auch erforderlich, die LFKA entsprechend zu ertüchtigen. Neben der Sicherstellung einer einheitlichen Ausbildung und der Durchführung regelmäßiger Übungen muss auch kontrolliert werden, dass solche Stäbe eingerichtet und arbeitsfähig sind. Eine Verpflichtung zur Ausbildung muss gesetzlich geregelt werden und es muss klar sein, dass diese Ausbildung Aufgabe des Landes ist.

9. Ausbildung im Katastrophenund Bevölkerungsschutz

Die Ausbildung im Bereich Katastrophen- und Bevölkerungsschutz muss intensiviert werden. Hierzu sind dringend weitere Ausbildungskapazitäten an der LFKA zu schaffen.

Über die vorhandene Führungsausbildung hinaus ist ein weiterer Lehrgang "Führen im Bevölkerungsschutz" anzubieten, der die Besonderheiten großer Katastrophen wie z.B. der Flutkatastrophe im Ahrtal berücksichtigt, da dies weit über die normale Tätigkeit einer Führungskraft im Katastrophenschutz hinausgeht.

Auch muss jede Technische Einsatzleitung die Möglichkeit haben, mind. alle 2 Jahre eine mehrtägige Einsatzübung an der LFKA mit Ausbildern der LFKA durchzuführen.

10. Mitgliedergewinnung

Die Feuerwehren, aber auch die anderen Hilfsorganisationen im Brand- und Katastrophenschutz, beobachten seit Jahren mit Sorge die Entwicklung der Mitgliederzahlen.

Um das Ehrenamt auch weiterhin attraktiv für alle Bürgerinnen und Bürger zu machen, ist zukünftig vermehrt in eine zielgruppengerichtete Mitgliederwerbung zu investieren. Insbesondere Zielgruppen, die momentan eine Minderheit in unseren Organisationen darstellen, müssen gezielt angesprochen und Vorurteile abgebaut werden.

Für die langfristige Sicherung des ehrenamtlichen Engagements sind darüber hinaus Anreize für eine langfristige ehrenamtliche Betätigung zu schaffen, z.B. in Form von Vergünstigungen oder Vorteilen bei Kranken-, Unfallversicherung sowie der Rentenversicherung.

Birkweiler, den 05. Februar 2022



Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz

Lindenallee 41-43 | 56077 Koblenz

Telefon: 0261-974340 | E-Mail: post@lfv-rlp.de

